

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

PTS Packing, Transport, Services & Logistics GmbH  
Containerstr. 13, 28197 Bremen

### A. Allgemeine Bedingungen

All unsere Leistungen erbringen wir zu den in diesem Abschnitt A. enthaltenen Allgemeinen Bedingungen. In den nachfolgenden Abschnitten B. und C. werden in Ergänzung hierzu besondere Regelungen für Verpackungsleistungen bzw. für Speditions- und Beförderungsleistungen getroffen.

#### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Zusätzliche oder hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen haben. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit deren Geltung. Ein Einverständnis ist auch nicht darin zu sehen, dass wir eine Leistung in Kenntnis zusätzlicher entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ohne ausdrücklichen Widerspruch erbringen oder entgegennehmen.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle unsere zukünftigen Geschäfte oder Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Sie gelten darüber hinaus für und gegen jeden Rechtsnachfolger des Auftraggebers oder Dritten.
- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

#### 2. Angebote und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine verbindliche Zusicherung unter Angabe einer Bindungsfrist an das Angebot erfolgt. Ein Vertrag kommt erst mit Zugang unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Auftragsbestätigung zustande.
- 2.2 Angaben zu etwaigen Fertigstellungs- oder Lieferterminen sind unverbindlich, es sei denn, ihre Verbindlichkeit ist schriftlich und ausdrücklich vereinbart worden.
- 2.3 Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

#### 3. Preise und Preisänderungen

- 3.1 Unsere Angebotspreise verstehen sich in EURO ohne Einschluss der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer weisen wir in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert aus.
- 3.2 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder -erhöhungen – insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreisänderungen, geänderten gesetzlichen Regelungen oder unvorhersehbaren und nicht von uns zu vertretenen erschwerten Arbeitsbedingungen – eintreten. Dies werden wir dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

#### 4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Unsere Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zahlbar. Alle Kosten des Geldtransfers, insbesondere Bankgebühren, sind vom Auftraggeber zu übernehmen. Wir sind berechtigt, dem im Verzug befindlichen Auftraggeber jede Mahnung – vorbehaltlich höherer Rechtsverfolgungskosten – mit 5,00 EUR zu berechnen.
- 4.2 Der Auftraggeber hat bei Überschreitung des Zahlungszieles auch ohne Mahnung Zinsen in Höhe von 8 (acht) Prozentpunkten über dem Basiszins auf den geschuldeten Betrag zu zahlen.
- 4.3 Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungsrechte nur insoweit zu, als die Gegenansprüche des Vertragspartners rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Auftraggeber nur ausüben, soweit sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist und sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

#### 5. Erfüllungsgehilfen

Soweit nicht anders vereinbart, sind wir berechtigt, die geschuldeten Leistungen durch Dritte als Subunternehmer zu erbringen. Wir haften für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.

#### 6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 6.1 Auf alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Vertragsverhältnissen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 6.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den zwischen uns und dem Auftraggeber zustande gekommenen Verträgen ist Bremen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.

### B. Besondere Bedingungen für Verpackungsleistungen

Für Angebote oder Geschäfte, die ausschließlich Verpackungsarbeiten zum Gegenstand haben, gelten neben den Allgemeinen Bedingungen des Abschnitts A. zusätzlich die in diesem Abschnitt B. aufgeführten Besonderen Bedingungen für Verpackungsleistungen.

#### 1. Umfang und Inhalt der Leistungen

- 1.1 Allein maßgeblich für den Umfang und den Inhalt der zu erbringenden Verpackungsleistungen ist unser schriftliches Angebot bzw. unsere schriftliche Auftragsbestätigung.
- 1.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Modellen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 1.3 Die Kosten für auf Wunsch des Auftraggebers angefertigte Musterstücke und Vorarbeiten hierfür trägt bei nicht erfolgtem Vertragsschluss der Auftraggeber.

#### 2. Informations- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 2.1 Der Auftraggeber hat uns spätestens bei Auftragserteilung über die Beschaffenheit des zu verpackenden Gutes, insbesondere über dessen Gewicht, Abmessung, Schwerpunkt und Anschlagpunkte für Kranarbeiten schriftlich in Kenntnis zu setzen. Soll gefährliches Gut verpackt werden, so hat uns der Auftraggeber unter Zurverfügungstellung entsprechender Unterlagen (z.B. Sicherheitsdatenblatt etc.) darüber hinaus sowohl über die genaue Art der Gefahr als auch über die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen schriftlich zu informieren.
- 2.2 Der Auftraggeber hat uns rechtzeitig vor Durchführung der Verpackungsarbeiten weiter schriftlich auf besondere Risiken hinzuweisen, denen das von uns verpackte Gut während seiner vom Auftraggeber weiter vorgesehenen Behandlung, insbesondere Beförderung, den damit einhergehenden Umschlagstätigkeiten und/oder Lagerungen voraussichtlich ausgesetzt sein wird.
- 2.3 Der Auftraggeber hat uns das zu verpackende Gut zu dem vereinbarten Übergabetermin oder innerhalb der vereinbarten Übergabefrist in einem für die Durchführung des Verpackungsauftrages bereiten und geeigneten Zustand an der designierten Verpackungsstelle zu übergeben. Gefahrt ist uns in einem für den Stoff zulässigen, unbeschädigten und mit den gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Kennzeichen versehenen Behälter zu übergeben. Soweit nicht anders vereinbart, sind uns besonders korrosionsanfällige Güter in gesäubertem und mit Kontakt-Korrosionsschutzmitteln behandeltem Zustand zu übergeben.
- 2.4 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Verpackung in unseren Betriebsstätten. Für den Fall, dass die geschuldeten Verpackungsarbeiten außerhalb unserer Betriebsstätten vorgenommen werden sollen, hat der Auftraggeber ausreichenden Platz sowie Energie an der designierten Verpackungsstelle unentgeltlich bereitzustellen. Kann das zu verpackende Gut aufgrund seiner Beschaffenheit ohne mechanische Hilfe nicht bewegt werden, hat der Auftraggeber darüber hinaus geeignete Hebezeuge einschließlich des notwendigen Bedienungspersonals unentgeltlich bereitzustellen.
- 2.5 Verletzt der Auftraggeber in einer von ihm zu vertretenen Weise seine Informations- oder Mitwirkungspflichten oder gerät er in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 2.6 Für ausreichende Versicherung der zu verpackenden Güter (z.B. Transport-, Lager-, Feuerversicherung) hat der Auftraggeber zu sorgen.

#### 3. Leistungszeit

- 3.1 Der Beginn der von uns angegebenen Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

**3.2** Die Einhaltung unserer Leistungsverpflichtung setzt weiter voraus, dass der Auftraggeber seinen Informations- und Mitwirkungspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sowohl die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB) als auch die Unsicherheitseinrede (§ 321 BGB) bleiben vorbehalten.

**3.3** Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die uns die Abwicklung des Verpackungsauftrages nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, nicht rechtzeitige Belieferung mit den erforderlichen Verpackungsmaterialien trotz ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Bestellung –, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Leistungszeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden unverzüglich benachrichtigen. Ziffer B.7.3 bleibt unberührt.

#### **4. Gefahrübergang, Einlagerung**

**4.1** Als Abnahme gilt die Entgegennahme des verpackten Gutes durch den Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen (z.B. Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person).

**4.2** Veranlasst der Auftraggeber die Entgegennahme des von uns verpackten Gutes trotz der ihm gegenüber erfolgten Anzeige der Abnahmereife nicht zum vereinbarten Termin oder in Ermangelung eines vereinbarten Termins nicht innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach der Anzeige, so sind wir berechtigt, das verpackte Gut auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einzulagern.

#### **5. Eigentumsvorbehalt**

Die Verpackung bzw. die von uns zur Anfertigung verwendeten Materialien bleiben bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung unser Eigentum. Zur Weiterveräußerung der Verpackung oder seiner Komponenten ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderung aus der Weiterveräußerung an uns ab.

#### **6. Haftung für Mängel**

**6.1** Ist die Anbringung eines ausreichenden, dem Stand der Technik entsprechenden Korrosionsschutzes Bestandteil der von uns geschuldeten Verpackungsleistung, so ist der Korrosionsschutz vertragsgemäß beschaffen, wenn er für die Dauer des vereinbarten Konservierungszeitraumes, gerechnet ab Verpackungsdatum, anhält. Mit der Vereinbarung eines Konservierungszeitraumes wird keine Haltbarkeitsgarantie abgegeben.

**6.2** Für die Rechte des Auftraggebers bei Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

**6.3** Ist die geschuldete Verpackungsleistung mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so steht dem Auftraggeber nach unserer Wahl zunächst das Recht auf Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, bleibt dem Auftraggeber in Bezug auf die Mängelbeseitigung das Recht vorbehalten, wahlweise vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen. Bei einer die Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Auftraggeber nur Minderung verlangen. Das Recht des Auftraggebers auf Selbstvornahme wegen eines Mangels ist ausgeschlossen.

**6.4** Der Auftraggeber hat die Verpackung nach Entgegennahme des verpackten Gutes unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers wegen solcher Mängel, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung erkennbar gewesen wären (offene Mängel), erlöschen, wenn uns gegenüber keine entsprechende schriftliche Anzeige innerhalb eines Monats nach Entgegennahme des verpackten Gutes erfolgt ist.

**6.5** Für etwaige Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gelten die Regelungen in Ziffer 7.

**6.6** Die Mängelhaftung besteht nur dem Auftraggeber, nicht Dritten gegenüber. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns von etwaigen Ansprüchen Dritter, denen er unsere Verpackung im Ganzen oder teilweise weiterveräußert hat, freizuhalten.

#### **7. Haftung**

**7.1** Unsere Haftung wegen einer Beschädigung des zu verpackenden oder von uns verpackten Gutes ist begrenzt auf den Wert des betroffenen Gutes am Verpackungsort zuzüglich der Verpackungs-, Beförderungs- sowie Versicherungskosten bis zum vorgesehenen Bestimmungsort; sie erlischt, wenn uns der Schaden nicht innerhalb eines Monats nach Entfernung der Verpackung schriftlich angezeigt wird.

**7.2** Unsere Haftung wegen der Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine oder wegen Verzuges ist begrenzt auf ein halbes Prozent des Rechnungswertes (ohne Umsatzsteuer) der vom Verzug betroffenen Leistung für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Prozent des Rechnungswertes.

**7.3** Unsere Haftung für Verlust des Verpackungsgutes oder Sach- und Sachfolgeschäden ist auf die Höhe des Fünffachen des Verpackungsentgeltes für das in Verlust geratene oder beschädigte Verpackungsgut, maximal auf EUR 500.000,00 je Schadenereignis und EUR 2.500.000,00 je Gesamtauftrag und für reine Vermögensschäden auf die Höhe des Verpackungsentgeltes für den Gesamtauftrag, maximal auf EUR 10.000,00 je Schadenereignis und EUR 50.000,00 je Gesamtauftrag beschränkt.

**7.4** Ungeachtet der vorstehend in den Ziffern 7.1 und 7.2 enthaltenen Bestimmungen haften wir dem Auftraggeber – auch in Bezug auf außervertragliche Ansprüche und Ansprüche auf Aufwendungsersatz – stets unbeschränkt

- für die von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,

- nach dem Produkthaftungsgesetz sowie

- für von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen, es sei denn, ihr liegt eine von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretende Verletzung einer Pflicht zugrunde, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (vertragswesentliche Pflicht). Die Haftung ist in diesem Fall bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.

#### **8. Verjährung**

Vorbehaltlich der unter Ziff. 7.3 enthaltenen Bestimmungen verjähren Ansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels sowie für sonstige Schäden innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

#### **C. Besondere Bedingungen für Speditions- und Beförderungsleistungen**

Für Angebote und Geschäfte, die sowohl Verpackungsleistungen als auch damit im Zusammenhang stehende speditionelle Dienstleistungen und/oder Güterbeförderungen zum Gegenstand haben, gelten neben den Allgemeinen Bedingungen des Abschnitts A. zusätzlich die in diesem Abschnitt C. aufgeführten Besonderen Bedingungen für Speditions- und Beförderungsleistungen.

##### **1. Geltung der ADSp**

Es gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017). **Hinweis:** Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken.